

BGer 8C_33/2022 vom 7. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_33_2022

FR: TF 8C_33/2022 du 7 février 2022

IT: TF 8C_33/2022 del 7 febbraio 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_33/2022

Urteil vom 7. Februar 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn, Juristische Dienstleistungen,
Rathausgasse 16, 4500 Solothurn,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 9.
Dezember 2021 (VSBES.2021.88).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 13. Januar 2022 gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des
Kantons Solothurn vom 9. Dezember 2021,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 18. Januar 2022 an A._____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A._____ am 26. Januar 2021 eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 und 137 V 57 E. 1.3),

dass die zweite Eingabe bis auf einen Satz identisch mit jener vom 13. Januar 2022 ist,

dass die Eingaben trotz ihres Umfangs den eingangs dargelegten Begründungsanforderungen nicht genügen; wohl werden verschiedene Rechtsverletzungen geltend gemacht, jedoch nicht substantiiert sachbezogen,

dass der Beschwerdeführer nämlich in weiten Teilen das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene wortreich wiederholt, ohne auf das dazu Erwogene (insbesondere in E. 3.2.2 f. und 4.4.1 f.) hinreichend konkret einzugehen; lediglich zu behaupten, die von der Vorinstanz vorgenommene Beweismwürdigung und darauf beruhenden rechtlichen Schlussfolgerungen seien willkürlich, reicht nicht aus,

dass seine Vorbringen insgesamt nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinausgehen,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. Februar 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.